

**Studienordnung für das Kombinationsprofil
„Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung“
im Magisterstudiengang der Philosophischen Fakultät
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 24. September 1999**

Aufgrund von § 21 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S.293) und der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 24. April 1996 hat der Senat am 9. Dezember 1997 die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Vermittlungsformen
- § 5 Studienziele
- § 6 Studienberatung
- § 7 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Studienteil „Allgemeine Grundlagen“
- § 10 Auslandsaufenthalte

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Leistungsnachweise und sprachpraktische Qualifikationen
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterzwischenprüfung und für die Magisterabschlussprüfung

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Durchlässigkeit von Studiengängen
- § 16 Inkrafttreten

Anhang: Fächerspezifische Bestimmungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**I. Allgemeines
§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Studienordnung regelt die Ausbildung der Studierenden des Kombinationsprofils „Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung“ im Magisterstudiengang an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

(2) Der Studienordnung liegen zugrunde:

- * das Sächsische Hochschulgesetz (SächsHG) vom 11. Juni 1999,
- * die Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 24. April 1996 (MPO),
- * die Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen (ABM), beschlossen von der Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen der BRD am 3. Juli 1995 und von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der BRD am 3. November 1995.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung ist - entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 MPO - das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Gute Sprachkenntnisse sind unabdingbar für ein erfolgreiches Studium. Die zu Ausbildungsbeginn vorausgesetzten Sprachkenntnisse richten sich dabei nach den durchschnittlich zu erwartenden Schulkenntnissen und variieren daher je nach Sprache. Bei Sprachen, die nicht oder kaum an Schulen unterrichtet werden, werden keine Vorkenntnisse vorausgesetzt. Bei Sprachen, bei denen das von der Schule mitgebrachte Sprachniveau sehr unterschiedlich sein kann, ist zu Beginn des ersten Semesters ein Einstufungstest zu absolvieren. Bei Nichtbestehen dieses Tests können fehlende sprachliche Vorkenntnisse jedoch durch den erfolgreichen Besuch zusätzlicher Sprachkurse ausgeglichen werden. Außerdem ist es grundsätzlich möglich, nach der Einschreibung durch freiwillige Vorkurse in den Semesterferien noch vor Beginn des ersten Semesters das eigene Sprachniveau anzuheben. Ein unterschiedlicher Aufbau der Sprachpraxis-Programme in den einzelnen Sprachen soll jedoch eine Gleichwertigkeit der Abschlüsse sichern. Näheres regeln die fächerspezifischen Bestimmungen des Anhangs.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind Vorlesungen (V), Hauptseminare (HS), Proseminare (PS) und Übungen (Ü).

§ 5 Studienziele

Ziel des Kombinationsprofils „Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung“ ist die Ausbildung von Fremdsprachen-Lehrkräften in privaten Sprachschulen, Berufsakademien, Technikerschulen, Weiterbildungsprogrammen von Firmen oder Behörden und vergleichbaren Institutionen sowie in entsprechenden freiberuflichen Tätigkeiten. Im Einzelnen gelten folgende Ziele:

1. In den Einzelsprachen:

a) im Bereich Sprachwissenschaft:

* Überblickswissen über die historische Entwicklung der jeweiligen Sprache, das zum Verständnis von kulturellen Hintergründen wichtig ist,

* Kenntnisse der wichtigsten Methoden der synchronen Linguistik der jeweiligen Sprache, insbesondere hinsichtlich anwendungsorientierter Aspekte,

* Kenntnis unterschiedlicher sozialer Sprachniveaus der jeweiligen Sprache.

b) im Bereich Literaturwissenschaft:

* Überblickswissen über die historische Entwicklung der jeweiligen Literatur, das zum Verständnis von kulturellen Hintergründen wichtig ist, aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Texte,

* praktische Kenntnisse der Methoden der Literaturwissenschaft der jeweiligen Literatur,

* Fähigkeit, literarische Texte zu interpretieren unter Einbezug wichtiger kultureller, sozialer und politischer Zusammenhänge, um die vielfache Interpretierbarkeit von jeglichem Text zu erkennen.

c) im Bereich Kulturwissenschaft:

* Überblickswissen über die historische Entwicklung des jeweiligen Landes unter besonderer Berücksichtigung der Sozial- und Kulturgeschichte, das zum Verständnis von Hintergründen wichtig ist,

* Einführung in die Themenfelder, Fragestellungen und Methoden der Kulturwissenschaft,

* Zeitgeschichtliche und gegenwartsbezogene Analysen zu politischen und soziokulturellen wie geistigen Strukturen der Gesellschaft des jeweiligen Landes, zu medienpezifischen Kommunikationsformen, kollektiven Sinnbildungsverfahren, kulturellen Institutionen und Praktiken sowie zu Kulturtransfer, Kulturvergleich und Fremdwahrnehmung unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zwischen dem jeweiligen Land und Deutschland.

d) im Bereich Sprachbeherrschung:

* Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der jeweiligen Standardsprache,

* weitestgehend einwandfreie Aussprache und Beherrschung eines ausgedehnten Wortschatzes im Bereich der jeweiligen Standardsprache,

* Kenntnisse der schriftlichen und mündlichen Fachsprache, vor allem in den Bereichen Wirtschaft und Verwaltung (entsprechende Lexik und Stilistik; wichtige Textsorten der Unternehmenskommunikation usw.).

e) im Bereich Fachdidaktik:

* Fragen der Lehr- und Lernprozesse (Sprachvermittlung, Didaktik der Literatur und Landeskunde),

* Grundbegriffe der methodischen Aufbereitung des Unterrichtsstoffs,

* Fähigkeit, ein gutes Arbeitsklima (Motivation) zu schaffen,

* Fähigkeit, sprachliche Niveauunterschiede auszugleichen (Binnendifferenzierung),

* Vermittlung interkultureller Kompetenzen (interkulturelle Fremdsprachendidaktik).

2. Im Studienteil „Allgemeine Grundlagen“:

* tiefgründige Kenntnisse über didaktisch- methodische Grundlagen sowie Arbeitsfelder der Erwachsenenbildung,

* Fähigkeit, Bildungskonzepte für spezifische Lehr- und Lernstrecken zu begründen sowie diese umzusetzen und zu bewerten,

* Beherrschung wichtiger Elemente des Weiterbildungsmanagements wie Bedarfsermittlung, Planung, Organisation, Finanzierung und Öffentlichkeitsarbeit,

* pädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten,

* allgemeine Grundlagen der Interkulturellen Kommunikation,

* Kenntnisse in Hermeneutik, Rhetorik, Pragmatik und Diskursanalyse,

* Grundkenntnisse der EDV - Technik sowie der Handhabung von Multimedia-Technik,

* Grundlagenkenntnisse der BWL, um ein besseres Hintergrundwissen bei der Arbeit mit Betrieben zu garantieren.

§ 6 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Chemnitz. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung in dem Kombinationsprofil „Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung“ erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter des jeweiligen Fachgebietes. Sie unterstützt die

Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachgebietes bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 7 Umfang des Studiums

Das Kombinationsprofil „Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung“ setzt sich aus zwei Hauptfächern, d.h. zwei Fremdsprachen, und einem separaten Studienteil „Allgemeine Grundlagen“ zusammen. Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 144 SWS, wovon jeweils 54 auf die beiden Sprachen und 36 auf den Studienteil „Allgemeine Grundlagen“ entfallen. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester, wobei Teile des achten Semesters und das neunte Semester der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet sind.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 8 Aufbau des Studiums

Das Studium dieses Kombinationsprofils im Magisterstudiengang setzt sich zusammen aus dem Studium von zwei Sprachen und einem Studienteil „Allgemeine Grundlagen“. In allen drei Ausbildungsteilen gliedert sich das Studium in ein Grund- und in ein Hauptstudium. In den beiden Sprachen endet das Grundstudium mit der Magisterzwischenprüfung und das Hauptstudium mit der Magisterabschlussprüfung, während im Studienteil „Allgemeine Grundlagen“ Grund- und Hauptstudium nicht mit einer eigenständigen Prüfung abschließen. Das Studium der Einzelsprachen gliedert sich in die Bereiche "Sprachwissenschaft", "Literaturwissenschaft", "Kulturwissenschaft", "Sprachbeherrschung" und "Fachdidaktik", der Studienteil „Allgemeine Grundlagen“ in Veranstaltungen der Pädagogik, Erwachsenenbildung, Interkulturellen Kommunikation, Angewandten Sprachwissenschaft, Multimedia, EDV und BWL. Welche Fremdsprachen Bestandteil des Kombinationsprofils „Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung“ sind, ist durch die entsprechenden Anlagen zur Magisterprüfungsordnung geregelt. Wie sich das vorgegebene Studienvolumen von 54 SWS in den Fächern/Fremdsprachen auf die einzelnen Studienbereiche verteilt, regeln die fächerspezifischen Bestimmungen des Anhangs.

§ 9 Studienteil „Allgemeine Grundlagen“

(1) Aufbau des Studienteils „Allgemeine Grundlagen“:

Folgende SWS-Kontingente des Studienteils „Allgemeine Grundlagen“ sind zu belegen:

- * 6 SWS Pädagogik
- * 4 SWS Multimedia/EDV
- * 12 SWS Fragen des Kommunikationsprozesses
(Textlinguistik, Diskursanalyse, Rhetorik,
Pragmatik, Interkulturelle Kommunikation)
- * 10 SWS Erwachsenenbildung
- * 4 SWS BWL

(2) Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterabschlussprüfung, die im Studienteil „Allgemeine Grundlagen“ zu erbringen sind:

Sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium sind jeweils zwei Leistungsnachweise (LN) nach Wahl des Studierenden zu erbringen. Mit diesen Leistungsnachweisen müssen jedoch die Bereiche Erwachsenenbildung (in der Fachdisziplin „Bildungsmanagement“, wie für das siebente Semester vorgesehen), Pädagogik und Fragen des Kommunikationsprozesses jeweils zumindest einmal abgedeckt sein. Sie sind bei der Meldung zur Magisterprüfung im Prüfungsamt vorzulegen.

(3) Studienverlaufsplan des Studienteils „Allgemeine Grundlagen“

Der folgende Studienverlaufsplan hat empfehlenden Charakter. Gemäß § 21 Abs. 5 SächsHG muss wenigstens ein Leistungsnachweis des Kombinationsprofils bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht sein. Studierende, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

1. Grundstudium

1. Fachsemester	
Grundlagen der BWL	4 SWS
Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft (Vorlesung)	2 SWS
2. Fachsemester	
Einführung in die Erziehungswissenschaft (Vorlesung)	2 SWS
Einführung in die Angewandte Sprachwissenschaft (Vorlesung)	2 SWS
3. Fachsemester	
Grundlagen der Erwachsenenbildung (Vorlesung)	2 SWS
Einführung in Computer-Technologie und neue Medien I	2 SWS
4. Fachsemester	
Verfahren der Vermittlung interkultureller Kompetenz durch Fremdsprachenunterricht (Vorlesung)	2 SWS

Proseminar Pädagogik	2 SWS
2. Hauptstudium	
5. Fachsemester	
Sprecherziehung	2 SWS
Hauptseminar Pädagogik	2 SWS
Einführung in Computer-Technologie und neue Medien II	2 SWS
6. Fachsemester	
Fachkommunikation (Vorlesung)	2 SWS
Moderation, Präsentation, Praktische Rhetorik	2 SWS
Interkulturelle Kommunikation (Seminar aus Komponente 1 bis 3 der Studienordnung "Interkulturelle Kommunikation")	2 SWS
7. Fachsemester	
Bildungsmanagement (Vorlesung/ Seminar)	4 SWS
8. Fachsemester	
Pragmatik und Kommunikation (Seminar)	2 SWS

Die Studienablaufpläne für die Sprachen sind in den fächerspezifischen Bestimmungen im Anhang enthalten.

§ 10 Auslandsaufenthalte

Ein zentraler Bestandteil der Ausbildung für Studierende des Kombinationsprofils „Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung“ sollte wenigstens ein längerer, in der Regel zusammenhängender Auslandsaufenthalt (mindestens sechs Monate) pro Fach/ Fremdsprache sein. Der günstigste Zeitpunkt hierfür ist im Normalfall nach Abschluss des Grundstudiums gegeben. Im Ausland erbrachte Studienleistungen, die denen der Technischen Universität Chemnitz gleichwertig sind, werden anerkannt. Dies gilt sowohl für die Sprachausbildung als auch für den Studienteil „Allgemeine Grundlagen“. Über die Gleichwertigkeit entscheiden die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Fachgebiete.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11 Leistungsnachweise und sprachpraktische Qualifikationen

- (1) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über Studienleistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie können durch Klausuren, mündliche Überprüfungen, Referate und / oder schriftliche Hausarbeiten erworben werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Die Form des Leistungsnachweises ist von der Lehrkraft mit Beginn der Lehrveranstaltungen festzulegen.
- (2) Sprachpraktische Qualifikationen werden durch Klausuren oder mündliche Überprüfungen erworben. Die Form der Qualifikationsüberprüfung ist von der Lehrkraft festzulegen.
- (3) Die erbrachten Leistungen sind als individuelle Leistungen zu bestätigen.
- (4) Erforderlich für den Erwerb von Leistungsnachweisen sind in der Regel auch regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen und aktive mündliche Mitarbeit.
- (5) Die Leistungsnachweise des Grundstudiums sind vor der Zwischenprüfung zu erwerben. Die Leistungsnachweise des Hauptstudiums können in der Regel erst nach bestandener Zwischenprüfung erworben werden. Für den Studienteil „Allgemeine Grundlagen“ sind die Leistungsnachweise des Grund- und Hauptstudiums bei der Meldung zur Magisterprüfung im Prüfungsamt vorzulegen.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterzwischenprüfung und für die Magisterabschlussprüfung

Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterzwischenprüfung bzw. für die Magisterabschlussprüfung in dem Kombinationsprofil „Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung“ sind in §§ 5, 16 und 21 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 24. April 1996 (MPO) festgelegt. Gemäß § 21 Abs. 5 SächsHG muss wenigstens ein Leistungsnachweis des Kombinationsprofils bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht sein. Studierende, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterzwischenprüfung und für die Magisterabschlussprüfung in den Fremdsprachen des Kombinationsprofils „Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung“ werden in den fächerspezifischen Bestimmungen des Anhangs geregelt.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen in den fächerspezifischen Anhängen dieser Studienordnung.

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz.

§ 15 Durchlässigkeit von Studiengängen

Der Übergang von dem Kombinationsprofil „Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung“ zu den regulären Magisterstudiengängen oder zu einem Lehramtsstudiengang und umgekehrt ist grundsätzlich möglich, soweit es die Fächerkombinationen gestatten. Über die Anerkennung von im bisherigen Studium erbrachten Studienleistungen im Hinblick auf den neu gewählten Studiengang entscheiden die jeweiligen Prüfungsausschüsse.

§ 16 Inkrafttreten

Die Anzeige vorstehender Studienordnung wurde mit Erlass vom 23. August 1999, AZ: 2-7831-12/139-5 bestätigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Chemnitz, den 24. September 1999

Der Rektor

der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. C. von Borczyskowski

Anhang: Fächerspezifische Bestimmungen

Englisch

1. Aufbau des Studiums:

Im Fach Englisch verteilt sich das vorgegebene Studienvolumen von 54 SWS auf die einzelnen Studienbereiche, wie im folgenden ersichtlich ist. Dabei sind bei den jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Verlauf des Grund- und Hauptstudiums an den gekennzeichneten Stellen Leistungsnachweise (LN) bzw. sprachpraktische Qualifikationen (SQ) zu erbringen:

a) Grundstudium:

Pflichtbereiche in SWS:

* Englische Sprachwissenschaft

4 (2 Ü; 2 PS LN)

* Literaturwissenschaft

4 (2 Ü; 2 PS LN)

* Kulturwissenschaft

4 (2 V; 2 PS LN)

* Sprachbeherrschung

14 (4 Ü Integrierter Sprachkurs IA;

2 Ü Integrierter Sprachkurs IB;

2 Ü Integrierter Sprachkurs IC SQ;

2 Ü Übersetzung IA;

2 Ü Übersetzung IB SQ;

2 Ü Situational Syntax Mobilization SQ)

2 (2 Ü) + Praktikum

* Fachdidaktik

b) Hauptstudium:

Pflichtbereiche in SWS:

* Englische Sprachwissenschaft

2 (2 HS LN)

* Literaturwissenschaft

2 (2 V)

* Kulturwissenschaft

2 (2 V)

* Sprachbeherrschung

16 (4 Ü Integrierter Sprachkurs IIA;

2 Ü Integrierter Sprachkurs IIB SQ;

2 Ü Contrastive Language Analysis SQ;

2 Ü Fachsprache A;

2 Ü Fachsprache B;

2 Ü Fachsprache C SQ;

2 Ü Prüfungsvorbereitung)

2 (2 HS LN) + Praktikum

* Fachdidaktik

Wahlpflichtbereiche in SWS:

* Literatur- o. Kulturwissenschaft

2 (2 HS LN)

2. Prüfungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung und zur Magisterabschlussprüfung:

2.1 Magisterzwischenprüfung:

Die Magisterzwischenprüfung findet frühestens nach dem zweiten, in der Regel aber am Ende des vierten Semesters statt. Prüfungsvoraussetzungen sind:

* Praktikumsnachweis

sowie die im folgenden genannten Leistungsnachweise (LN) und sprachpraktischen Qualifikationen (SQ):

* Pflichtveranstaltungen:

a) Literaturwissenschaft

- PS: English/American Literature (LN)
- b) Englische Sprachwissenschaft
 - PS: Applied Linguistics (LN)
- c) Kulturwissenschaft
 - PS: Cultural Studies (LN)
- d) Sprachbeherrschung
 - Ü: Integrated Language Course I Teil C (SQ)
 - Ü: Situational Syntax Mobilization (SQ)
 - Ü: Übersetzung I Teil B (SQ)

2.2 Magisterprüfung:

Prüfungsvoraussetzungen:

- * die Zwischenprüfung
- * Praktikumsnachweis
- * die Leistungsnachweise des Studienteils „Allgemeine Grundlagen“ sowie die im folgenden genannten Leistungsnachweise (LN) und sprachpraktischen Qualifikationen (SQ):
- * Pflichtveranstaltungen:
 - a) Englische Sprachwissenschaft
 - HS: Applied Linguistics (LN)
 - b) Fachdidaktik
 - HS: Fachdidaktik (LN)
 - c) Sprachbeherrschung
 - Ü: Contrastive Language Analysis (SQ)
 - Ü: Integrierter Sprachkurs II Teil B (SQ)
 - Ü: Fachsprache Teil C - Prüfungskurs Übersetzung (SQ)
- * Wahlpflichtveranstaltung:
 - a) Literatur- o. Kulturwissenschaft
 - HS: Literature ODER Cultural Studies (LN)

3. Studienverlaufsplan:

Der folgende Studienverlaufsplan hat empfehlenden Charakter. Gemäß § 21 Abs. 5 SächsHG muss jedoch wenigstens ein Leistungsnachweis des Kombinationsprofils bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht sein. Studierende, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. fakultativer Vorkurs, wo notwendig (30-stündiger Intensivkurs + 2 SWS Aussprachekurs)

a) Grundstudium:

1. Fachsemester:

- Ü: Introduction to English Language & Linguistics 2 SWS
- Ü: Introduction to English/American Literature 2 SWS
- Ü: Integrated Language Course I Teil A 4 SWS
- V: Introduction to Cultural Studies: GB oder USA 2 SWS

2. Fachsemester:

- Ü: Integrated Language Course I Teil B 2 SWS
- PS: English/American Literature (LN) 2 SWS
- PS: Applied Linguistics (LN) 2 SWS
- Ü: Fachdidaktik Englisch mit Praktikumsvorbereitung 2 SWS

PRAKTIKUM

3. Fachsemester:

- PS: Cultural Studies (LN) 2 SWS
- Ü: Integrated Language Course I Teil C (SQ) 2 SWS
- Ü: Übersetzung I Teil A 2 SWS

4. Fachsemester:

- Ü: Situational Syntax Mobilization (SQ) 2 SWS
- Ü: Übersetzung I Teil B (SQ) 2 SWS

ZWISCHENPRÜFUNG

b) Hauptstudium:

5. Fachsemester:

- HS: Applied Linguistics (LN) 2 SWS
- Ü: Integrierter Sprachkurs II Teil A 4 SWS
- Ü: Contrastive Language Analysis (SQ) 2 SWS

6. Fachsemester:

- V: English/American Literature 2 SWS
- HS: Fachdidaktik Englisch mit Praktikumsvorbereitung (LN) 2 SWS
- Ü: Integrierter Sprachkurs II Teil B (SQ) 2 SWS
- Ü: Fachsprache Teil A - Einführung 2 SWS

PRAKTIKUM

7. Fachsemester:

- V: Cultural Studies 2 SWS
- HS: Literature ODER Cultural Studies (LN) 2 SWS
- Ü: Fachsprache Teil B - Fachsprache & Übersetzung 2 SWS

8. Fachsemester:

- Ü: Fachsprache Teil C - Prüfungskurs Übersetzung (SQ) 2 SWS
- Ü: Prüfungsvorbereitung 2 SWS

MAGISTERPRÜFUNG

Französisch

1. Aufbau des Studiums:

Im Fach Französisch verteilt sich das vorgegebene Studienvolumen von 54 SWS auf die einzelnen Studienbereiche, wie im folgenden ersichtlich ist. Dabei sind bei den jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Verlauf des Grund- und Hauptstudiums an den gekennzeichneten Stellen Leistungsnachweise (LN), sprachpraktische Qualifikationen (SQ) bzw. Teilnahmebescheinigung (TS) zu erbringen:

a) Grundstudium:

Pflichtbereiche in SWS:

- * Französische Sprachwissenschaft 4 (2 V; 2 PS LN)
- * Literaturwissenschaft 4 (2 V; 2 PS LN)
- * Kulturwissenschaft 4 (2 V; 2 PS LN)
- * Sprachbeherrschung 14 (4 Ü Französische Sprachpraxis II SQ;
2 Ü Übersetzung Französisch - Deutsch;
2 Ü Grammatik I SQ;
2 Ü Conversation I;
2 Ü Composition I;
2 Ü Übersetzung Deutsch- Französisch I SQ)
2 (2 PS TS)

* Fachdidaktik

b) Hauptstudium:

Pflichtbereiche in SWS:

- * Sprachbeherrschung 12 (2 Ü Grammatik II SQ;
2 Ü Conversation II;
2 Ü Übersetzung Deutsch - Französisch II;
2 Ü Praktische Rhetorik (Französisch);
2 Ü Composition II SQ;
2 Ü Fallstudien und Planspiele)
2 (2 HS LN)

* Fachdidaktik

Wahlpflichtbereiche in SWS:

- * Französische Sprach-, Literatur- o. Kulturwissenschaft 8 (4 V; 4 HS 2 LN)
- * Sprachbeherrschung 4 (Französische Sprachpraxis nach Wahl)

2. Prüfungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung und zur Magisterabschlussprüfung:

2.1 Magisterzwischenprüfung:

Die Magisterzwischenprüfung findet frühestens nach dem zweiten, in der Regel aber am Ende des vierten Semesters statt. Prüfungsvoraussetzungen sind:

- * der Praktikumsnachweis sowie die im folgenden genannten Leistungsnachweise (LN), sprachpraktischen Qualifikationen (SQ) und Teilnahmescheine (TS):
- * Pflichtveranstaltungen:
 - a) Literaturwissenschaft
 - PS II Literaturwissenschaft (LN)
 - b) Französische Sprachwissenschaft
 - PS II Französische Sprachwissenschaft (LN)
 - c) Kulturwissenschaft
 - PS: Einführung in Kultur und Landeskunde Frankreichs (LN)
 - d) Sprachbeherrschung
 - Ü: Französische Sprachpraxis II (SQ)
 - Ü: Grammatik I (SQ)
 - Ü: Übersetzung Deutsch-Französisch I (SQ)
 - e) Fachdidaktik
 - PS: Fachdidaktik (TS)

2.2 Magisterprüfung:

Prüfungsvoraussetzungen:

- * die Zwischenprüfung
- * Praktikumsnachweis
- * die Leistungsnachweise des Studienteils „Allgemeine Grundlagen“ sowie die im folgenden genannten Leistungsnachweise (LN) und sprachpraktischen Qualifikationen (SQ):
- * Pflichtveranstaltungen:
 - a) Fachdidaktik
 - HS Fachdidaktik (LN)
 - b) Sprachbeherrschung
 - Ü: Grammatik II (SQ)
 - Ü: Composition II (SQ)
- * Wahlpflichtveranstaltungen:
 - a) Französische Sprach-, Literatur- o. Kulturwissenschaft:
 - 2 HS Französische Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft (2 LN)

3. Studienverlaufsplan:

Der folgende Studienverlaufsplan hat empfehlenden Charakter. Gemäß § 21 Abs.5 SächsHG muss jedoch wenigstens ein Leistungsnachweis des Kombinationsprofils bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht sein. Studierende, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

* fakultative Vorkurse, wo notwendig (Sprachpraxis I)

* zu Beginn des Studiums: Einstufungstest der Fremdsprachenkenntnisse

a) Grundstudium:

1. Fachsemester:

- Vorlesung Französische Sprachwissenschaft 2 SWS
- Vorlesung zur Geschichte Frankreichs 2 SWS
- Französische Sprachpraxis II (SQ) 4 SWS

2. Fachsemester:

- Proseminar: Einführung in Kultur und Landeskunde Frankreichs (LN) 2 SWS
- Übersetzung Französisch-Deutsch (Le langage des Média) 2 SWS
- Grammatik I (SQ) 2 SWS
- Proseminar Fachdidaktik mit Praktikumsvorbereitung (TS) 2 SWS

PRAKTIKUM

3. Fachsemester:

- Proseminar II Französische Sprachwissenschaft (LN) 2 SWS
- Composition I (Fachtexte) 2 SWS
- Übersetzung Deutsch-Französisch I (SQ) 2 SWS

4. Fachsemester:

- Vorlesung Literaturwissenschaft 2 SWS
- Proseminar II Literaturwissenschaft (LN) 2 SWS
- Conversation I (Fachtexte) 2 SWS

ZWISCHENPRÜFUNG

b) Hauptstudium:

5. Fachsemester:

- Vorlesung Französische Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft 2 SWS
- Hauptseminar Französische Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft (LN) 2 SWS
- Grammatik II (SQ) 2 SWS
- Conversation II (Fachtexte) 2 SWS

6. Fachsemester:

- Vorlesung Französische Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft 2 SWS
- Hauptseminar Französische Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft (LN) 2 SWS
- Übersetzung Deutsch-Französisch II (Fachtexte) 2 SWS
- Praktische Rhetorik (Französisch) 2 SWS

7. Fachsemester:

- Hauptseminar Fachdidaktik mit Praktikumsvorbereitung (LN) 2 SWS
- Composition II (SQ) 2 SWS
- Französische Sprachpraxis nach Wahl 2 SWS

PRAKTIKUM

8. Fachsemester:

- Fallstudien und Planspiele 2 SWS
- Französische Sprachpraxis nach Wahl 2 SWS

MAGISTERPRÜFUNG

Italienisch

1. Aufbau des Studiums:

Im Fach Italienisch verteilt sich das vorgegebene Studienvolumen von 54 SWS auf die einzelnen Studienbereiche, wie im folgenden ersichtlich ist. Dabei sind bei den jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Verlauf des Grund- und Hauptstudiums an den gekennzeichneten Stellen Leistungsnachweise (LN), sprachpraktische Qualifikationen (SQ) bzw. Teilnahme­scheine (TS) zu erbringen:

a) Grundstudium:

Pflichtbereiche in SWS:

- * Italienische Sprachwissenschaft 4 (2 V; 2 PS LN)
- * Literaturwissenschaft 4 (2 V; 2 PS LN)
- * Kulturwissenschaft 4 (2 V; 2 PS LN)
- * Sprachbeherrschung 14 (4 Ü Italienische Sprachpraxis I SQ;
4 Ü Italienische Sprachpraxis II SQ;
4 Ü Kommunikative Standardsituationen
im Beruf;
2 Ü Italienische Grammatik I SQ)
- * Fachdidaktik 2 (2 PS TS)

b) Hauptstudium:

Pflichtbereiche in SWS:

* Sprachbeherrschung

16(2 Ü Berufsbezogenes sprachliches Können I;
2 Ü Berufsbezogenes sprachliches Können II;
2 Ü Italienische Konversation;
2 Ü Italienische Grammatik II;
2 Ü Übersetzung Italienisch - Deutsch SQ;
2 Ü Praktische Rhetorik (Italienisch);
2 Ü Übersetzung Deutsch-Italienisch;
2 Ü Fallstudien und Planspiele SQ)
2 (2 HS LN)

* Fachdidaktik

Wahlpflichtbereiche in SWS:

* Italienische Sprach-, Literatur- o. Kulturwissenschaft

8 (4 V; 4 HS 2 LN)

2. Prüfungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung und zur Magisterabschlussprüfung:

2.1 Magisterzwischenprüfung:

Die Magisterzwischenprüfung findet frühestens nach dem zweiten, in der Regel aber am Ende des vierten Semesters statt. Prüfungsvoraussetzungen sind:

* der Praktikumsnachweis

sowie die im folgenden genannten Leistungsnachweise (LN), sprachpraktischen Qualifikationen (SQ) und Teilnahmebescheinigung (TS):

* Pflichtveranstaltungen:

a) Literaturwissenschaft

- PS II Italienische Literaturwissenschaft (LN)

b) Italienische Sprachwissenschaft

- PS II Italienische Sprachwissenschaft (LN)

c) Kulturwissenschaft

- PS: Einführung in Kultur und Landeskunde Italiens (LN)

d) Sprachbeherrschung

- Ü: Italienische Sprachpraxis I (Grundkurs I) (SQ)
- Ü: Italienische Sprachpraxis II (SQ)
- Ü: Italienische Grammatik I (SQ)

e) Fachdidaktik

- PS: Fachdidaktik (TS)

2.2 Magisterprüfung:

Prüfungsvoraussetzungen:

* die Zwischenprüfung

* Praktikumsnachweis

* die Leistungsnachweise des Studienteils „Allgemeine Grundlagen“

sowie die im folgenden genannten Leistungsnachweise (LN) und sprachpraktischen Qualifikationen (SQ):

* Pflichtveranstaltungen:

a) Fachdidaktik

- HS Fachdidaktik (LN)

b) Sprachbeherrschung

- Ü: Übersetzung Italienisch-Deutsch (SQ)
- Ü: Fallstudien und Planspiele (SQ)

* Wahlpflichtveranstaltungen:

a) Italienische Sprach-, Literatur- o. Kulturwissenschaft

- 2 HS Italienische Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft (2 LN)

3. Studienverlaufsplan:

Der folgende Studienverlaufsplan hat empfehlenden Charakter. Gemäß § 21 Abs. 5 SächsHG muss jedoch wenigstens ein Leistungsnachweis des Kombinationsprofils bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht sein. Studierende, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

a) Grundstudium:

1. Fachsemester:

- Vorlesung Italienische Sprachwissenschaft 2 SWS
- Vorlesung zur Geschichte Italiens 2 SWS
- Italienische Sprachpraxis I (Grundkurs I) (SQ) 4 SWS

2. Fachsemester:

- Vorlesung Italienische Literaturwissenschaft 2 SWS
- Proseminar: Einführung in Kultur und Landeskunde Italiens (LN) 2 SWS
- Italienische Sprachpraxis II (SQ) 4 SWS

3. Fachsemester:

- Proseminar II Italienische Sprachwissenschaft (LN) 2 SWS
- Kommunikative Standardsituationen im Beruf (EW 1) 4 SWS
- Proseminar Fachdidaktik mit Praktikumsvorbereitung (TS) 2 SWS

PRAKTIKUM

4. Fachsemester:

- Proseminar II Italienische Literaturwissenschaft (LN) 2 SWS
- Italienische Grammatik I (SQ) 2 SWS

ZWISCHENPRÜFUNG

b) Hauptstudium:

-

5. Fachsemester:

- Vorlesung Italienische Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft 2 SWS
- Hauptseminar Italienische Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft (LN) 2 SWS
- Berufsbezogenes sprachliches Können I (EW 2) 2 SWS
- Italienische Konversation 2 SWS

6. Fachsemester:

- Vorlesung Italienische Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft 2 SWS
- Hauptseminar Italienische Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft (LN) 2 SWS
- Berufsbezogenes sprachliches Können II (EW 3) 2 SWS
- Italienische Grammatik II 2 SWS

7. Fachsemester:

- Hauptseminar Fachdidaktik mit Praktikumsvorbereitung (LN) 2 SWS
- Übersetzung Italienisch-Deutsch (SQ) 2 SWS
- Praktische Rhetorik (Italienisch) 2 SWS

PRAKTIKUM

8. Fachsemester:

- Übersetzung Deutsch-Italienisch 2 SWS
- Fallstudien und Planspiele (SQ) 2 SWS